

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. Jänner 1987

5. Stück

- 
13. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Velden/West (Vollausbau) im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörthersee
14. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenz-Straße im Bereich der Gemeinde Oberhaag
15. Verordnung: Suchtgiftverordnungsnovelle 1986
16. Verordnung: Schankanlagenverordnung
- 

**13. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Jänner 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Velden/West (Vollausbau) im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörthersee**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Velden/West der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörthersee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Rampen zur Erweiterung der bestehenden Halbanschlußstelle zu einem Vollanschluß liegen einschließlich des geringfügigen Umbaus einer bereits bestehenden Rampe zwischen km 345,860 und km 346,625 der bestehenden A 2 Süd Autobahn und binden in die bereits bestehende Zu- und Abfahrtsstraße zur B 83 Kärntner Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf dieser Rampen einschließlich der bestehenden Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Velden/West aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Velden am Wörthersee aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. AB 35 214 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

**14. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Jänner 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenz-Straße im Bereich der Gemeinde Oberhaag**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 69 Südsteirische Grenz-Straße von km 24,40 bis km 24,70, von km 24,70 bis km 26,20 und von km 26,30 bis km 27,67 werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit den Verordnungen vom 14. Mai 1976, BGBl. Nr. 237, vom 8. Feber 1979, BGBl. Nr. 87, und vom 24. Juli 1980, BGBl. Nr. 353, bestimmten — Abschnitt „Kitzelsdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

**15. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 18. Dezember 1986, mit der die Suchtgiftverordnung 1979 geändert wird (Suchtgiftverordnungsnovelle 1986)**

Auf Grund der Einigen Suchtgiftkonvention, BGBl. Nr. 531/1978, und der §§ 1 und 7 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1985, wird hinsichtlich Art. I Z 3 im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

#### Artikel I

Die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 469/1980, 248/1983, 202/1984 und 365/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Erzeuger und Drogengroßhändler (Depositeurs) haben bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in dreifacher Ausfertigung Nachweisungen über den Verkehr mit Suchtgiften sowie die Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung von Suchtgiften im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Erzeuger und Drogengroßhändler (Depositeurs) haben ferner bis zum 31. März jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in dreifacher Ausfertigung eine schätzungsweise Zusammenstellung jener Suchtgifte bekanntzugeben, die sie im folgenden Kalenderjahr einzuführen oder zu erzeugen beabsichtigen.

(3) Die Nachweisungen gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name oder Firma und Standort des Erzeugers oder Drogengroßhändlers (Depositeurs),
2. Bestand,
3. Verwendung,
4. Zugänge einschließlich der Einfuhren nach Österreich und
5. Abgänge einschließlich der Ausfuhr aus Österreich.

(4) Die Zusammenstellungen gemäß Abs. 2 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name oder Firma und Standort des Erzeugers oder Drogengroßhändlers (Depositeurs) und
2. vorgesehenen Verwendungszweck.

(5) Für die Nachweisungen gemäß Abs. 1 und die Zusammenstellungen gemäß Abs. 2 sind die entsprechenden amtlichen Formblätter zu verwenden, die im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei erhältlich sind.“

2. Dem § 15 Abs. 5 wird folgende Z 7 angefügt:  
„7. Zubereitungen von Tramadol.“

3. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Mohnstroh sind die §§ 18 bis 22 sinngemäß anzuwenden.

(2) Mohnstroh darf nur für floristische Zwecke und nur mit einem Zertifikat der Behörde des Ausfuhrlandes nach Österreich eingeführt werden, wel-

ches bestätigt, daß die Morphin-Alkaloide entzogen wurden.“

#### 4. Anhang V lautet:

„Cathinon	(-)- $\alpha$ -Aminopropiophenon
DET	N,N-Diäthyltryptamin
DMA	d,1-2,5-Dimethoxy- $\alpha$ -methylphenyläthylamin
DMHP	3-( $\alpha,\beta$ -Dimethylheptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol
DMT	N,N-Dimethyltryptamin
DOB	$\beta$ -(4-Brom-2,5-dimethoxyphenyl)- $\alpha$ -methyl-äthylamin
DOET	d,1-2,5-Dimethoxy-4-äthyl- $\alpha$ -methylphenyl-äthylamin
Eticyclidin, PCE	N-Äthyl-(1-phenylcyclohexyl)-amin
Levamphetaminein	1- $\alpha$ -Methylphenäthylamin
Levomethamphetaminein	1-N, $\alpha$ -Dimethylphen-äthylamin
LSD, LSD-25, (+)-Lysergid	d,Lysergsäurediäthylamid, D-7-Methyl-6,6a,8,9-tetrahydro-(4H), (7H)-indolo [4,5-f,g]chinolin-9-carbonsäure-diäthylamid
MDA	3,4-Methylendioxyamphetaminein
MDMA	d,1-3,4-Methylendioxy-N, $\alpha$ -dimethylphenyl-äthylamin
Mescaline	$\beta$ -(3,4,5-Trimethoxyphenyl)-äthylamin
MMDA	d,1-5-Methoxy-3,4-methylendioxy- $\alpha$ -methylphenyläthylamin
Parahexyl	3-Hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol
PMA	p-Methoxyamphetaminein
Psilocin, Psilotin	3-( $\beta$ -Dimethylamino-äthyl)-indol-4-ol
Psilocybin	Phosphorsäuremono[3-( $\beta$ -dimethylaminoäthyl)-indol-4-yl]-ester

Rolicyclidin, PHP, PCPY	1-(1-Phenylcyclohexyl)-pyrrolidin
STP, DOM	$\beta$ -(2,5-Dimethoxy-4-methylphenyl)- $\alpha$ -methyl-äthylamin
Tenocyclidin, TCP	1-[1-(2-Thienyl)-cyclohexyl]-piperidin
Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere: $\Delta$ 6a(10a), $\Delta$ 6a(7), $\Delta$ 7, $\Delta$ 8, $\Delta$ 9, $\Delta$ 10, $\Delta$ 9(11) und ihre stereochemischen Varianten	3-Pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol
THCA	Tetrahydrocannabinol-säure
TMA	d,1-3,4,5-Trimethoxy- $\alpha$ -methyl-phenyläthylamin

die Isomere der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte;

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte;

die Salze der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der oben angeführten Ester, Äther und Molekülverbindungen und Salze der Isomere;

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt.“

5. Die in der Anlage zur Suchtgiftverordnung enthaltenen Muster 1 und 2 entfallen.

6. Die in der Anlage zur Suchtgiftverordnung enthaltenen Muster 3 und 4 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

/.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1987 in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieser Verordnung vom Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei bereits ausgegebenen Formblätter (Muster 3 und 4 der Anlage zur Suchtgiftverordnung) dürfen nach dem 1. Feber 1987 weiterverwendet werden.

Kreuzer

**Suchtgiftrezept**

Vorderseite (roter Schrägbalken)

Teil I<sup>1)</sup> **Suchtgiftrezept/Original** zur Vorlage in der Apotheke

GKK \_\_\_\_\_  
 Btr.-KK \_\_\_\_\_  
 .. Bergbau  
 A  B Eisenb.  
 BVA (öff. Bed.)  
 .. gew. Wirtsch. \_\_\_\_\_  
 Bauern \_\_\_\_\_

**A**

		<b>1</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Arbeiter	Erwerbs-tätig	Arbeits-los	Pen-sionist	Kriegs-hinter-bliebene		
Angestellter	Erwerbs-tätig	Arbeits-los	Pen-sionist			Sonstige
		<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>		

**Aussteller — bitte zutreffendes Feld/ankreuzen!**

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Vers.-Nr. \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

Patient \_\_\_\_\_ Tag | Mon. | Jahr \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Versicherter \_\_\_\_\_ Tag | Mon. | Jahr \_\_\_\_\_

(Nur auszufüllen bei Inanspruchnahme von Leistung durch Angehörige)

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort) \_\_\_\_\_

Gültig **7** Tage ab Verordnung! Ausstellungsdatum \_\_\_\_\_

Taxe \_\_\_\_\_

Raum für Genehmigungsvermerk der Kasse

Rezept-Nr. \_\_\_\_\_ Anzahl der Rp.-Geb. \_\_\_\_\_

Stempel der Apotheke/Hausapotheke/  
 Kennzeichen des Expedierenden

Eigenhändige Unterschrift und  
 Stempel des Arztes/Tierarztes

Raum für den Arztstempel bei  
 Rezeptgebührenfreiheit

**Bitte Rückseite beachten!**

St. Dr. Lager-Nr. 638. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 9162 6 gst/o

**Legende:**

<sup>1)</sup> Auf Teil II lautet dieser Abschnitt: „Teil II

auf Teil III lautet dieser Abschnitt: „Teil III

**Suchtgiftrezept/1. Kopie**  
 Ausgangsbeleg für Apotheke

**Suchtgiftrezept/2. Kopie**

zur Vorlage in  
 der Apotheke.“

verbleibt dem  
 Verschreibenden.“

## Rückseite

**HINWEISE**

1. Die Bestimmungen für die Verschreibung von Suchtgiften gemäß Suchtgiftverordnung sind zu berücksichtigen.
2. Bei Verwendung als Kassenrezept gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.
3. Bei Verwendung als Kassenrezept sind sämtliche Rubriken im Personalteil auszufertigen.  
Die kostenpflichtigen Kassen sind mit den üblichen Abkürzungen anzugeben.  
Bei Verschreibungen zu Lasten der VA. d. ö. EB ist außerdem je nach Zugehörigkeit zu einer Versicherungsabteilung die entsprechende Abteilung A bzw. B anzukreuzen.
4. In der Zeile „Versicherter“ ist bei Verwendung des Suchtgiftrezeptes als **Privatrezept** der Name des Patienten,  
**für ein Tier** der Name des Tierhalters und die Art des Tieres,  
**für den Praxisbedarf** der Vermerk „für den Praxisbedarf“ oder „pro ordinatione“,  
**für den Bedarf einer Krankenanstalt** die Bezeichnung der Krankenanstalt einzusetzen.
5. Anstelle „Dienstgeber/Dienstort“ ist die Identifikationsnummer, das sind Mitglieds-Nr., Krankenschein-Nr., Aktenzeichen usw., anzugeben, wenn es sich beim zahlungspflichtigen Sozialversicherungsträger um die SVA d. Bauern, SVA d. gew. W., VA. d. ö. B. bzw. VA. d. ö. EB handelt.
6. Die Teile I und II sind der Apotheke vorzulegen.  
**Teil I** ist für Verrechnungszwecke bestimmt.  
**Teil II** dient als Ausgangsbeleg für das Suchtgiftvormerkbuch.  
Wird Teil I nicht zu Verrechnungszwecken verwendet, verbleibt er bei Teil II.  
**Teil III** verbleibt beim verschreibenden Arzt/Tierarzt.
7. Bei Verschreibungen für einen Kranken oder für ein Tier muß aus der anzuführenden Gebrauchsanweisung sowohl die Einzelgabe des verschriebenen Suchtgiftes als auch die Anzahl ihrer Wiederholungen in einem bestimmten Zeitraum zu ersehen sein, z. B. „3 mal täglich 1 Ampulle“. Wenn die Anzahl der Einzelgaben für einen bestimmten Zeitraum im voraus nicht genau bestimmt werden kann, muß wenigstens die Menge des Suchtgiftes angegeben werden, die in diesem Zeitraum höchstens verabfolgt werden darf, z. B. „bei Schmerzen 1 Tablette, höchstens ... Tabletten im Tag“.

**Muster 4 zur Suchtgiftverordnung (§ 16 Abs. 1)**

**Suchtgift-Dauerverschreibung**

Teil I<sup>1)</sup> **Suchtgift-Dauerverschreibung/Original** zur Vorlage in der Apotheke

GKK _____ Btr.-KK _____ <input type="checkbox"/> .. Bergbau <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B Eisenb. <input type="checkbox"/> BVA (öff. Bed.) <input type="checkbox"/> .. gew. Wirtsch. _____ <input type="checkbox"/> Bauern _____ <input type="checkbox"/> _____	D	Mitglieds-Nr. _____  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">Arbeiter</td> <td style="width: 12.5%;">Erwerbs- tätig <b>1</b></td> <td style="width: 12.5%;">Arbeits- los <b>3</b></td> <td style="width: 12.5%;">Pen- sionist <b>5</b></td> <td style="width: 12.5%;">Kriegs- hinter- bliebener <b>7</b></td> <td style="width: 12.5%;">Sonstige <b>8</b></td> </tr> <tr> <td>Angestellter</td> <td>Erwerbs- tätig <b>2</b></td> <td>Arbeits- los <b>4</b></td> <td>Pen- sionist <b>6</b></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> Aussteller — bitte zutreffendes Feld ankreuzen!	Arbeiter	Erwerbs- tätig <b>1</b>	Arbeits- los <b>3</b>	Pen- sionist <b>5</b>	Kriegs- hinter- bliebener <b>7</b>	Sonstige <b>8</b>	Angestellter	Erwerbs- tätig <b>2</b>	Arbeits- los <b>4</b>	Pen- sionist <b>6</b>		
Arbeiter	Erwerbs- tätig <b>1</b>	Arbeits- los <b>3</b>	Pen- sionist <b>5</b>	Kriegs- hinter- bliebener <b>7</b>	Sonstige <b>8</b>									
Angestellter	Erwerbs- tätig <b>2</b>	Arbeits- los <b>4</b>	Pen- sionist <b>6</b>											
Familienname _____ Vorname _____ Vers.-Nr. (Geburtsdatum) _____														
Patient _____ <span style="float: right;">Tag   Mon.   Jahr</span>														
Anschrift _____														
Versicherter _____ <span style="float: right;">Tag   Mon.   Jahr</span>														
(Nur auszufüllen bei Inanspruchnahme von Leistungen durch Angehörige) Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort) _____														
Ausstellungsdatum .....          Texte          Signatur (genaue Gebrauchsanweisung)														
Rezept-Nr. _____														
Anzahl d. Rp.-Geb. _____														

St. Dr. Lager-Nr. 639. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 9157 6 gst/o

**Legende:**

<sup>1)</sup> Auf Teil II lautet dieser Abschnitt: „Teil II

auf Teil III lautet dieser Abschnitt: „Teil III

auf Teil IV lautet dieser Abschnitt: „Teil IV

**Suchtgift-Dauerverschreibung/1. Kopie**  
Ausgangsbeleg für Apotheke

**Suchtgift-Dauerverschreibung/2. Kopie**

**Suchtgift-Dauerverschreibung/3. Kopie**

zur Vorlage in der Apotheke.“

zur Vorlage in der Apotheke.“

verbleibt dem Verschreibenden.“

**DAUERVERSCHREIBUNG**

Gültig für einen Monat vom Tage der Ausstellung bis

..... 19.....  
(Tag      Monat                      Jahr)Das verschriebene Suchtgift kann während der Gültigkeitsdauer  
insgesamt .....mal, und zwar am .....

..... abgegeben werden.

Überprüfung durch den Amtsarzt:  <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">           Stempel         </div>	Eigenhändige Unterschrift und Stempel des Arztes
Datum und Unterschrift	Raum für den Arztstempel bei Rezeptgebührenfreiheit

**HINWEISE**

1. Die Bestimmungen für die Verschreibung von Suchtgiften gemäß Suchtgiftverordnung sind zu berücksichtigen.
2. Bei Verwendung als Kassenrezept gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.
3. Bei Verwendung als Kassenrezept sind sämtliche Rubriken im Personalteil auszufertigen. Die kostenpflichtigen Kassen sind mit den üblichen Abkürzungen anzugeben.  
Bei Verschreibungen zu Lasten der VA. d. ö. EB ist außerdem je nach Zugehörigkeit zu einer Versicherungsabteilung die entsprechende Abteilung A bzw. B anzukreuzen.
4. Anstelle „Dienstgeber/Dienstort“ ist die Identifikationsnummer, das sind Mitglieds-Nr., Krankenschein-Nr., Aktenzeichen usw., anzugeben, wenn es sich beim zahlungspflichtigen Sozialversicherungsträger um die SVA. d. Bauern, SVA. d. gew. W., VA. d. ö. B. bzw. VA. d. ö. EB handelt.
5. Die Teile I bis III sind der Apotheke vorzulegen.  
**Teil I** ist für Verrechnungszwecke bestimmt.  
**Teil II** dient als Ausgangsbeleg für das Suchtgiftvormerkbuch.  
Wird Teil I nicht zu Verrechnungszwecken verwendet, verbleibt er bei Teil II.  
**Teil III** ist sofort nach Ablauf der Gültigkeit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzusenden.  
**Teil IV** verbleibt beim verschreibenden Arzt.
6. Die Rückseite dieses Formulars dient zur Anbringung der **Abgabevermerke** (Apothekenstempel, Datum, Kennzeichen des Expedierenden usw.) durch die Apotheke.

**16. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. Dezember 1986 über die Beschaffenheit und Reinigung von Schankanlagen (Schankanlagenverordnung)**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Z 4 und des § 21 Abs. 1 lit. a und d des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Werden zum offenen Ausschank von alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Sodawasser, Wein und Bier Druckapparate (Thekenzapfgeräte, Pressionen) verwendet, dürfen diese nur mit komprimiertem Kohlendioxid, komprimiertem Stickstoff oder Mischungen daraus betrieben werden; beim offenen Ausschank von Bier, kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken und Sodawasser dürfen jedoch nur komprimiertes Kohlendioxid oder geeignete Mischungen von komprimiertem Kohlendioxid und komprimiertem Stickstoff verwendet werden, sofern eine Berührung der Gase mit dem Getränk erfolgt.

./ (2) Die im Abs. 1 genannten komprimierten Gase haben den in der Anlage genannten Reinheitsanforderungen zu entsprechen.

§ 2. Die Druckgasleitung der Schankanlage muß im Bereich ihres Anschlusses an den Flüssigkeitsbehälter mit einem Rückschlagventil versehen sein. Das Gehäuse des Rückschlagventiles muß leicht zu öffnen und das Ventil leicht herauszunehmen sein.

§ 3. (1) Die Beschaffenheit der Getränkeleitung muß eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

(2) Bei Neuanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden, darf der Mindestinnendurchmesser der Getränkeleitung 6,7 mm, bei alkoholfreien Getränken 4 mm nicht unterschreiten.

§ 4. (1) Anlagenteile, die abwechselnd mit Getränken und der Luft in Berührung kommen (Zapfhähne, Tropfasse usw.), sind mindestens einmal täglich mit heißem Trinkwasser (mindestens 65 °C) zu reinigen, erforderlichenfalls unter Verwendung eines Reinigungsmittels, und anschließend mit kaltem Trinkwasser nachzuspülen.

(2) Die gesamte Schankanlage ist nach Bedarf, mindestens jedoch in dreimonatigen Abständen, einer Generalreinigung (Sanitation) und einer Überprüfung zu unterziehen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind durch Spülen mit Trinkwasser sorgfältig zu entfernen.

§ 5. Die erfolgte Generalreinigung (Sanitation) der Schankanlage ist auf Verlangen den Organen der Lebensmittelaufsicht durch Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Schankanlagen, die hinsichtlich der im § 3 genannten Mindestinnendurchmesser der Getränkeleitungen nicht den Anforderungen dieser Verordnung, wohl aber den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1989 im Verkehr belassen werden.

(3) Die Verordnung RGL. Nr. 237/1897 in der Fassung der Verordnung RGL. Nr. 112/1905 betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres tritt außer Kraft.

**Kreuzer**

Anlage

**Anforderungen an die Reinheit**

**Komprimierte Gase**

**Kohlendioxid**

Beschaffenheit farbloses Gas, im Geschmack schwach säuerlich und ohne Fremdgeschmack

Gehalt nicht weniger als 99,50% CO<sub>2</sub> Prozentgehalt Volumen in Volumen (V/V)

**Verunreinigungen, Nebenbestandteile**

sauer reagierende Verunreinigungen: nicht mehr als 20 ppm V/V \*)

Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff und organische, reduzierende Stoffe: nicht nachweisbar \*)

Kohlenmonoxid: nicht mehr als 10 ppm V/V \*)

\*) Prüfung nach „Europäisches Arzneibuch, österreichische Ausgabe“, Band II, im Sinne des § 1 des Arzneibuchgesetzes BGBl. Nr. 195/1980.

<b>Kohlendioxid</b>		<b>Stickstoff</b>	
Verunreinigungen, Nebenbestandteile (Fortsetzung)	aliphatische Kohlenwasser- stoffe (Mineralölprodukte): nicht mehr als 5 ppm Gewicht in Volumen (G/V)	Beschaffenheit	farbloses, geruchloses Gas
		Gehalt	nicht weniger als 99,95% V/V
		Verunreinigungen, Nebenbestandteile	Kohlenmonoxid; nicht mehr als 10 ppm V/V
	Escherichia coli und Geträn- keschädlinge (zB Hefen): in 100 l CO <sub>2</sub> -Gas nicht nach- weisbar		Stickoxide (NO <sub>x</sub> ): nicht mehr als 2,5 ppm V/V
			aliphatische Kohlenwasser- stoffe (Mineralölprodukte): nicht mehr als 5 ppm G/V



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.